

# **MargarethenMusik**

## **Förderverein für die Kirchenmusik an der Margarethenkirche Gehrden**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "**MargarethenMusik**".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein unterstützt und fördert die Kirchenmusik an der Margarethenkirche Gehrden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bei Konzerten und Inventarbeschaffungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch den Vorstand oder seinen Beauftragten zuerkannt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod, Löschung im Handelsregister oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) Austritt, der bis drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären ist,
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag oder einen von ihm bestimmten höheren Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht für das ganze Jahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss endet. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand im begründeten Einzelfall.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Fördergrundsätze
  - f) Aufnahme/Ausschluss eines Mitglieds bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands,
  - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann jedoch auch später gestellte Anträge zur Behandlung in der Versammlung zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertretern zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste soll beigefügt werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Als musikfachlichen Berater kann er insbesondere den an der Margarethenkirche tätigen Kirchenmusiker oder die dort tätige Kirchenmusikerin hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

## **§ 7 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung**

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des Kassenwarts beschränkt sich auf finanzielle Angelegenheiten.

## **§ 8 Kirchenmusikalische Kooperation**

Zu den Vorstandssitzungen werden jeweils ein Mitglied des Kirchengemeinderates der Margarethengemeinde (KV) und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ronnenberg (KKV) eingeladen, die von diesen Gremien benannt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine mit entsprechendem Zweck zu gründende Stiftung, andernfalls an die Ev.-luth. Margarethenkirchengemeinde mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Beschlossen in der Gründungsversammlung

Gehrden, den 05.10.2006